

**Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel**  
**Bebauungsplan Nr. 83 "Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten" im**  
**beschleunigten Verfahren der Stadt Brunsbüttel**  
**hier: Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 25.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 83 "Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten" im beschleunigten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlage gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestliche Grenze der Grundstücke Deichstraße Nr. 71 und Op de Pütten Nr. 4,
- im Südosten: durch die nordwestliche Grenze des Grundstücks Soesmenhusen Nr. 29,
- im Süden: durch die südliche Grenze der Straße Soesmenhusen und
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Deichstraße Nr. 56 bis Nr. 62 sowie durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Deichstraße Nr. 65 bis Nr. 71.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 83 "Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlage tritt mit Beginn des **25.10.2019** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 83 "Sondergebiet Campingplatz Op de Pütten" sowie die Begründung mit ihrer Anlage von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**  
**Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107**  
**Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „[https://www.brunsbuettel.de/Bauen\\_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/](https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/)“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und

Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann im Internet unter der Adresse „[https://www.brunsbuettel.de/Bauen\\_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Flächennutzungsplan/](https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Flächennutzungsplan/)“ eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Brunsbüttel, den 21.10.2019

**L.S.**

**Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje  
Bürgermeister**